BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 1/13 S

L 10 LW 1425/13 ER-B (LSG Baden-Württemberg)
S 6 LW 1395/13 ER (SG Stuttgart)

……..,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 2013 - L 10 LW 1425/13 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Antragsteller (ASt) wendet sich gegen die Vollstreckung offener Beitrags- und Nebenforderungen der Antragsgegnerin. Ein wiederholtes Vollstreckungsschutzbegehren des ASt gegen eine Zahlungsaufforderung der beauftragten Gerichtsvollzieherin vom 20.2.2013 ist vor dem Sozialgericht (SG) Stuttgart erfolglos geblieben, weil weder eine besondere Härte vorliege noch Einwendungen erhoben würden, die nach dem Abschluss der letzten Gerichtsverhandlung entstanden seien *(Beschluss vom 15.3.2013 - S 6 LW 1395/13 ER)*. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Beschluss vom 11.4.2013 zurückgewiesen und weitergehende erstmals gestellte Anträge abgelehnt. Der ASt selbst hat gegen diesen Beschluss mit einem am 17.4.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben Beschwerde eingelegt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der Beschluss des LSG gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Darauf ist der ASt auch zutreffend in dem angefochtenen Beschluss hingewiesen worden.

3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des ASt erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter *(§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 193, 183 S 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS